jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 E-Geldgesetz_2010 Datenschutz

E-Geldgesetz_2010 - E-Geldgesetz 2010

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Die FMA und die Oesterreichische Nationalbank sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ermächtigt, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist; das sind:
    1. 1.Konzessionen von E-Geld-Instituten und die für die Erteilung maßgeblichen Umstände;
    2. 2.Leitung, verwaltungsmäßige und buchhalterische Organisation sowie interne Kontrolle und Revision von E-Geld-Instituten;
    3. 3.Zweigstellen und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs;
    4. 4.Eigenkapital;
    5. 5.Qualifizierte Beteiligungen an E-Geld-Instituten;
    6. 6.Jahresabschluss und Rechnungslegung;
    7. 7.aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß §§ 25 und 26;
    8. 8.Verwaltungsstrafen gemäß §§ 28 und 29;
    9. 9.Ermittlungen gemäß § 22b FMABG;
    10. 10.Informationen, die von zuständigen Behörden im Rahmen des Informationsaustausches gemäß§§ 32 bis 35 erlangt wurden;
    11. 11.Führung des E-Geld-Institutsregisters;
    12. 12.die Zuordnung von Kosten für die E-Geld-Diensteaufsicht.
2. (2)Die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 durch die FMA ist im Rahmen der Amtshilfe zulässig sowie an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben, die den Aufgaben der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank nach diesem Bundesgesetz entsprechen, erforderlich ist, und soweit die übermittelten Daten bei diesen Behörden dem Berufsgeheimnis gemäß Art. 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 unterliegen.
3. (3)Die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 durch die FMA ist innerhalb desselben Rahmens, zu denselben Zwecken und mit denselben Beschränkungen wie an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß Abs. 2 auch an Behörden von Drittländern, die den Aufgaben der FMA oder der Oesterreichischen Nationalbank entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, nur zulässig, soweit die übermittelten Daten bei diesen Behörden einem dem Berufsgeheimnis in Art. 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 entsprechenden Berufsgeheimnis unterliegen und die Übermittlung im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 steht.

In Kraft seit 15.06.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at